

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 18. Juli 1957.



2657. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 22. Juni 1957 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Mai 1957 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Ebmatingerstrasse von der Forchstrasse bis Kat.-Nr. 116 in Zumikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 7. Juni 1957 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 22. Juni 1957 keine Einsprachen ein.

Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Ebmatingerstrasse in Zumikon erfolgte im Hinblick auf den Ausbau der Teilstrecke Forchstrasse bis Kat.-Nr. 116 (Scheune Zangger). Vorläufig ist vorgesehen, die Fahrbahn auf 6 m Breite auszubauen; später soll auf der Nordseite noch ein Trottoir erstellt werden. Der Baulinienabstand beträgt im Abschnitt östlich der Farlifangstrasse 20 m, zwischen dieser und der Forchstrasse 17 m. Diese Teilstrecke wird nach der Erstellung der Umfahrungsstrasse an Bedeutung verlieren, weil der Anschluss des oberen Teiles der Ebmatingerstrasse an die Umfahrungsstrasse über die Farlifangstrasse und eine neue im Trasse der Hubstrasse geplante Verbindung erfolgen wird. Entsprechend der Strassenmivellette weist die Niveaulinie eine maximale Steigung von 8,04 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 27. Mai 1957 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Ebmatingerstrasse von der Forchstrasse bis Kat.-Nr. 116 in Zumikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung je zweier Exemplare der Pläne mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 18. Juli 1957.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:

*H. Isler*